

Trier, 23. Oktober 2020

Sehr geehrte Herren Dechanten,
sehr geehrte Damen und Herren Dekanatsreferentinnen und –referenten,
sehr geehrte Herren Pfarrer,
sehr geehrte Diakone, Pastoral- und Gemeindereferentinnen und -referenten,

leider scheint nun die zweite Welle der COVID-19-Pandemie auf uns zuzukommen. Die Appelle zu erhöhter Aufmerksamkeit und zur Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregeln werden wieder eindringlicher. Restriktivere Maßnahmen - insbesondere in Bezug auf die Kontaktbeschränkungen in ausgewiesenen Risikogebieten - sind beschlossen. Das betrifft auch einige Regionen in unserem Bistum. Deshalb bitte ich auch Sie eindringlich darum, Situationen mit erhöhter Ansteckungsgefahr für Menschen aus unserem Umfeld und uns selbst zu meiden. Wir tragen Mitverantwortung für das Wohlergehen und die Gesundheit unserer Mitmenschen. Ich appelliere daher ausdrücklich an Sie, dass Sie auch im privaten Bereich sehr achtsam und diszipliniert sind – nicht nur zum Schutz für sich selbst, sondern auch zum Schutz der Anderen.

Diese Dienstanweisungen und auch das Schutzkonzept für unsere Gottesdienste halten nicht für alle Situationen vor Ort die passende Regelung bereit. Es kann sein, dass die staatlichen oder kommunalen Behörden durch erhöhtes Infektionsrisiko und 7-Tages-Inzidenzraten verschärfte Maßnahmen zur Kontaktbeschränkung und Abstandsregelung erlassen, die wir im kirchlichen Bereich einzuhalten haben. Ich bitte Sie daher, in Abstimmung mit Ihren Gremien und den kommunalen Behörden, sowie auch mit mir oder anderen Verantwortlichen aus unseren Krisenstäben im Generalvikariat, in lokalen Sondersituationen eigenverantwortlich Maßnahmen zum Schutz der Menschen zu ergreifen.

Die Pandemie wird uns – so sieht es derzeit aus - noch längere Zeit begleiten. Wir werden damit leben müssen. Bei aller gebotenen Vorsicht halte ich es auch für erstrebenswert, dass wir mit kreativen Lösungen das (kirchliche) Leben in unserem Bistum gestalten. Manch einer hat mir in der vergangenen Zeit berichtet, dass vieles nicht so möglich ist wie noch Anfang des Jahres, aber vieles in neuer Form möglich wird. An vielen Orten werden Menschen kreativ, entdecken neue Möglichkeiten und Ideen, um als Gläubige das Leben weiter zu gestalten, der Vereinsamung entgegenzuwirken, Hilfe anzubieten und in Gottesdiensten den Glauben zu feiern. Es geht darum, gerade in diesen schweren Zeiten, an der Seite der Menschen zu stehen und für sie da zu sein.

Mein Appell, nicht leichtfertig zu werden, bleibt bestehen. Deswegen habe ich nach Rücksprache mit dem Krisenstab Corona entschieden, weiterhin mit Dienstanweisungen zu arbeiten. Ich verlängere mit

nur wenigen Änderungen die bisher geltende Dienstanweisung **bis zum 30. November 2020**. Wir werden sie laufend überprüfen und auf die Landesverordnungen Rheinland-Pfalz und Saarland abstimmen. Bitte halten Sie sich selbst durch regelmäßigen Blick auf die Bistumshomepage auf dem Laufenden.

1. Zur **Feier der Gottesdienste und der Taufen, Erstkommunion und Trauungen** beachten Sie bitte das separate Schutzkonzept „**Schritt für Schritt**“ in der jeweils aktuellen Online-Fassung: <https://www.bistum-trier.de/liturgie/schutzkonzept-corona/>. Auch **Gruppengottesdienste** für die entsprechenden Zielgruppen sind gemäß des jeweils aktuellen Schutzkonzeptes ‚Schritt für Schritt‘ möglich.
2. Unter Achtung der Möglichkeiten vor Ort kehren die Pfarreiengemeinschaften zur Vielfalt und Anzahl der Feier der Gottesdienste zurück. *Die Richtlinie „Heizen und Lüften in der Kirche“ unter <https://t1p.de/Warmluftheizung-Corona> ist verbindlich zu beachten!*
3. **Firmgottesdienste** können –vorausgesetzt, dass die Sakramentenvorbereitung gewährleistet ist (siehe Punkt 4. und 14.) - in Absprache mit dem zuständigen Weihbischof terminiert werden. *Sollte die Pfarrei zum Firmtermin zu einem ausgewiesenen Risikogebiet gehören, ist auf der Grundlage der kommunalen oder staatlichen Vorgaben mit dem Firmspender abzuwägen, ob die Firmung stattfinden kann.*
4. Die **Sakramentenkatechese** ist unter den gegebenen Bedingungen der Kontakt- und Infektionsschutzregeln zu gestalten (vgl. dazu die jeweils gültigen Landesverordnungen). Die Verantwortlichen sind gebeten, eine Sakramentenvorbereitung zu konzipieren, die virtuelle/digitale Formate und Online-Materialien mit realen Begegnungsmöglichkeiten verbindet (vgl. Punkt 14).² *Darüber hinaus finden sich im Methodenkoffer Kinder- und Jugendarbeit (<https://padlet.com/ksjtrier/x5n5f2h7k0qu>) Vorschläge und Materialien zur Firmvorbereitung unter der Rubrik Firmung@home. Bereits vorhandene Katechese-Konzepte für die Zeit der Kontaktbeschränkungen werden erbeten an internet-redaktion@bistum-trier.de, damit wir sie auf <https://t1p.de/medial-mitbeten> online stellen können.*
5. **Eucharistiefeiern im Zusammenhang mit der Bestattung sollen ermöglicht werden. Sie werden ebenso wie Wort-Gottes-Feiern im Zusammenhang mit Sterbefällen unter Berücksichtigung der Vorgaben des Schutzkonzeptes „Schritt für Schritt“ gefeiert.** Die **Beisetzung** auf dem Friedhof darf entsprechend den aktuellen örtlichen Vorgaben stattfinden. Die Kontrolle der Beachtung dieser Regel ist nicht Sache des/der Liturgen/in! Auf das Bereitstellen von Weihwasser und Erde am Grab ist zu verzichten.

Das **Kondolenzgespräch** kann nach den aktuellen Erlassen der Bundesländer als persönliches Gespräch unter Wahrung der Hygiene- und Abstandsregeln geführt werden. Weitere Hinweise zu Kondolenzgesprächen sind in der am 8. April 2020 per Mail versandte Praxishilfe³ zu finden.

6. Priester, die aufgrund eines ärztlichen Attestes die Zugehörigkeit zu einer Risikogruppe attestiert bekommen, sowie Ruhestandspriester können allein sonntags und werktags die **Hl. Messe für die Gläubigen** feiern. Die persönliche Gefährdung ist ein „gerechter Grund“ zur Zelebration „ohne die

¹ Für ausführlichere und fachliche Hintergründe zum Thema siehe: <https://t1p.de/heizen-langfassung>

² Vgl. z.B. <https://www.katholisch.de/artikel/25562-projekt-verlegt-firmvorbereitung-in-computerspiel-minecraft> oder: <https://www.katholisch.de/artikel/20439-wie-zocker-etwas-uber-jesus-lernen>.

³ <https://www.trauer.bistum-trier.de/corona-trauer-hinweise-fuer-seelsorgende/>

Teilnahme wenigstens irgendeines Gläubigen“ gemäß can. 906 CIC. Das ärztliche Attest ist beim Priesterreferat im ZB 1.2 des BGV einzureichen.

7. Die Gläubigen, die die Gottesdienste in der Kirche nicht mitfeiern können, sind einzuladen, **zu-hause Gottesdienste**, die über die Medien verbreitet werden, mitzufeiern und in dieser Weise auch geistlich zu kommunizieren.
Alternativ eignen sich auch die Gottesdienstvorlagen und Anregungen zum persönlichen Gebet, die von vielen Pastoralteams im örtlichen Pfarrbrief oder auf der Homepage publiziert werden.
Hinweise zur Feier von Gottesdiensten in der derzeitigen Situation werden auch veröffentlicht: <https://www.bistum-trier.de/liturgie>. Eigene Vorlagen und Ideen, die Sie gerne anderen zur Verfügung stellen möchten, können Sie senden an: liturgie@bgv-trier.de.
8. Die **Kirchen** sind auch außerhalb der Gottesdienstzeiten offen zu halten als Orte des persönlichen Gebetes.
9. **Ferien- und Freizeitmaßnahmen mit Übernachtung** im Rahmen der Kinder- und Jugendpastoral sind möglich. Ausgenommen sind Reisen in ausgewiesene Risikogebiete im Ausland. Weiterhin werden alternative (Ferien-) Angebote vor Ort empfohlen.
10. Die Hauptamtlichen, die Dekanate und die Pfarreien, die Verbände und die Jugendeinrichtungen sind aufgerufen, mit kreativen Ideen zur Beschäftigung und mit attraktiven Angeboten zur Betreuung auf Kinder, Jugendliche und ihre Familien zuzugehen und dort, wo keine Ferien- und Freizeitmaßnahmen möglich sind, **Alternativen zu Ferienfreizeiten und Katechese** anzubieten - unter strenger Beachtung der jeweils geltenden Kontaktbeschränkungen. Die offenen Jugendeinrichtungen des Bistums und die Abteilung Jugend im Bischöflichen Generalvikariat mit ihren Fachstellen für Kinder- und Jugendpastoral unterstützen dabei gern.
Unter dem Link <https://padlet.com/ksjtrier/x5n5f2h7k0qu> finden sich FAQ`S für die Kinder- und Jugendpastoral und Corona, Empfehlungen für alternative Ferienangebote, ein Schutzkonzept für Ferienmaßnahmen, Musterhygienepläne sowie ein Methodenpool mit praktischen Vorschlägen und Ideen zur Durchführung von physischen und digitalen Angeboten. Im Saarland gilt die maximale Gruppengröße von 10 Personen, in Rheinland-Pfalz bis zu 25 Personen (einschließlich der Betreuer/innen). Das Bistum empfiehlt, die Gruppen klein und überschaubar zu halten.
11. Anfallende **Stornokosten** für einen kirchlichen Veranstalter für Maßnahmen und Veranstaltungen können ab sofort nicht mehr vom Bistum erstattet werden. Es gibt die Möglichkeit, Ausfallklauseln in Verträgen zu verankern, um beiden Seiten (Veranstalter und Teilnehmern) Sicherheit zu geben. Dies obliegt der Verantwortung und Entscheidungsfreiheit der Vertragspartner unter Einhaltung der jeweiligen rechtlichen Voraussetzungen. Näheres finden sie auf <https://padlet.com/ksjtrier/x5n5f2h7k0qu> unter den FAQs Punkt 7.3 bis 7.7.
12. Für die Gruppe der **Ministrantinnen und Ministranten** ist der liturgische Dienst der identitätsstiftende Kern ihres Engagements. Daher sollte dieser Dienst in den gegebenen Rahmenbedingungen wieder ermöglicht werden. Es wurde eine Handreichung in Anlehnung an das Schutzkonzept für Gottesdienste entworfen und um Hinweise aus der Praxis ergänzt. Sie soll eine Hilfestellung für den möglichen Einsatz und die Ausbildung von Ministrantinnen und Ministranten sein. Die Handreichung ist unter <https://padlet.com/ksjtrier/x5n5f2h7k0qu> abrufbar.
13. **Martinsfeiern** können in diesem Jahr an vielen Orten nicht wie gewohnt stattfinden. Im Methodenkofter Kinder- und Jugendarbeit (<https://padlet.com/ksjtrier/x5n5f2h7k0qu>) findet sich eine weitere Rubrik St. Martin mit Ideen für die Feier vor Ort und bistumsübergreifenden Aktionen.

14. **Die Sternsingeraktion 2021** soll und kann unter Coronabedingungen stattfinden. Entsprechende Empfehlungen des Kindermissionswerkes, Hygienekonzept und Umsetzungsideen finden sich im [Methodenkoffer für Kinder- und Jugendarbeit](https://padlet.com/ksjtrier/x5n5f2h7k0qu) <https://padlet.com/ksjtrier/x5n5f2h7k0qu>.
15. **Veranstaltungen**, besonders jene, die im Freien stattfinden können, (z.B. Adventsmärkte, Basare) sind unter Beachtung der jeweiligen Landesverordnungen möglich. Die jeweiligen Veranstalter entscheiden auf der Grundlage einer zu erstellenden Gefährdungsbeurteilung, eines zu erstellenden Hygienekonzeptes und in Absprache mit den zuständigen örtlichen Behörden darüber. Bei der Durchführung von **Veranstaltungen mit geschlossenen Gruppen** sind die je aktuellen Vorgaben der Bundesländer und Kommunen in Verordnungen und Hygienekonzepten zu beachten.
16. **Maßnahmen und Veranstaltungen in kleinerem Rahmen**, insbesondere Treffen von Gruppen und kirchlichen Vereinen, Schulungen, Veranstaltungen im Rahmen der Seniorenpastoral, Kirchenführungen, Einkehrtage, Katechese können bei geeigneten Räumlichkeiten und unter Einhaltung der Abstands-, Hygiene- und Lüftungsregeln grundsätzlich stattfinden. Die je aktuellen Vorgaben der Bundesländer und Kommunen in Verordnungen und Hygienekonzepten sind zu beachten. In jedem Fall muss eine Gefährdungsbeurteilung (siehe <https://t1p.de/GF-Pfarrheime-Corona>) schriftlich vorliegen. **Chorproben** können grundsätzlich stattfinden. Ein eigenes Schutzkonzept ist auf <https://t1p.de/Hygienekonzept-Chorproben> des Bistums zu finden und unbedingt einzuhalten. Weitere Hinweise auch unter <https://t1p.de/Kirchenmusik-Corona>.
17. a) Die **Sitzungen von Räten und Gremien** sind nur mit einer schriftlich dokumentierten Gefährdungsbeurteilung (siehe <https://t1p.de/GF-Pfarrheime-Corona>) zulässig. *In der aktuellen Situation mit steigendem Risiko zur Infizierung wird angeraten*, diese Gespräche als Telefon- oder Videokonferenz zu führen.
- c) Auf <https://t2p.de/Kriterien-Besprechung-Corona> finden Sie vom Arbeitsbereich Arbeitsschutz im BGV erstellte **Bewertungskriterien für Besprechungsräume**, damit vor Ort eigenständig beurteilt werden kann, wo mit wie vielen Personen nötige Besprechungen gehalten werden können. *Die Verantwortlichkeit liegt beim jeweiligen Veranstalter.*
- d) In diesem Zusammenhang sei erwähnt, dass am 28. April 2020 die Gesamt MAV und der Dienstgeber eine Dienstvereinbarung zur Einführung und Verwendung einer **Cloud-Computing-Lösung (G Suite)** abgeschlossen haben, die neue, virtuelle Formen der Zusammenarbeit fördert. Nähere Informationen zur G Suite als solcher sind unter www.cloud.bistum-trier.de zu finden. Die Dienstvereinbarung, die Nutzungsbedingungen und das Antragsformular stellen wir im Portal zur Verfügung.
- e) Zur **Nutzung von anderen Anbietern von Videokonferenzen** beachten Sie bitte die datenschutzrechtlichen Hinweise unter: <https://t1p.de/bistum-tr-mitarbeiterinfo-corona>.
18. Die **Pfarrheime, Pfarrbüchereien** und weitere **kirchliche Orte der Begegnung** (z.B. offene Jugendeinrichtungen) können im Einvernehmen mit der Kirchengemeinde oder dem zuständigen kirchlichen Träger und unter Beachtung der Hygiene- und Abstandsregeln weiterhin geöffnet bleiben. *Ausgenommen von den Abstandsregeln sind feste Gruppen in der Kinder- und Jugendarbeit mit Verweis auf die Hygienebestimmungen der Landesregierungen für die Jugendarbeit.*
19. **Räume in Pfarrheimen, Offenen Einrichtungen, etc.** können, *sofern es die örtlichen Vorgaben erlauben*, an externe Gruppen vermietet werden. *Bei Vermietungen ist der Mieter für die Umsetzung eines Hygienekonzeptes und die Einhaltung der kommunalen Vorgaben zum Zeitpunkt der Veranstaltung verantwortlich.* Bei der Berechnung der möglichen Anzahl von Teilnehmern/innen in dem betreffenden Raum gilt

es die Abstandsregeln des jeweiligen Bundeslandes (RLP und Saarland) und die Vorgaben der Kommunen strikt einzuhalten. Eine Absprache mit dem zuständigen Ordnungsamt ist notwendig.

Ein Hygieneschutzkonzept muss vom Veranstalter vorher beim Vermieter vorgelegt werden. Außerdem sind die Namen mit vollständiger Anschrift aller Teilnehmenden aufzuführen und für vier Wochen aufzubewahren.

Nach der Veranstaltung muss zudem der Raum vom Mieter desinfiziert (Tische/Stühle etc.) werden. Bei Vermietung ist der Mieter für die Einhaltung der Regeln verantwortlich, es sei denn, das Pfarrheim wird als Betrieb gewerblicher Art geführt.

20. Die Seelsorge ist unter den gegebenen Bedingungen aktiv zu gestalten. Dies heißt insbesondere:
- a. Persönliche **Krankenbesuche** erfolgen nach den aktuellen Erlassen der Bundesländer unter Wahrung der Hygiene- und Abstandsregeln. Für die Hauptamtlichen, die in der Krankenhauspastoral tätig sind, gelten die Hinweise der Fachabteilung ZB 1.1 Pastorale Grundaufgaben (siehe <https://t1p.de/Schutz-Seelsorge>). Sollte den Seelsorgerinnen und Seelsorgern in den Einrichtungen der Zugang zu Patientinnen und Patienten bzw. Bewohnerinnen und Bewohnern durch den Träger/die Einrichtungs- oder Stationsleitung etc. nicht erlaubt werden, bitten wir um Benachrichtigung an die zuständige Fachabteilung ZB 1.1.2 (Esther Braun-Kinnen; Tel. 0651-7105-338; E-Mail: krankenhausseelsorge@bgv-trier.de
 - b. Das Sakrament der **Krankensalbung** und der Wegzehrung wird den Gläubigen, die es wünschen, gespendet. Auf die Einhaltung der Hygienevorschriften ist zwingend zu achten.
 - c. Die Seelsorgerinnen und Seelsorger sind auf jeden Fall **telefonisch und digital** verlässlich für die Gläubigen erreichbar. Wer wann und wie erreichbar ist, wird in ortsüblicher Weise kommuniziert.
 - d. Die Seelsorgerinnen und Seelsorger entwickeln für die verschiedenen Zielgruppen kreativ **katechetische, geistliche und diakonische Angebote** und veröffentlichen sie in geeigneter Form (Podcast, Homepage usw.). Angebote finden Sie unter: <https://t1p.de/medial-mitbeten> sowie <https://t1p.de/diakonisch-handeln-corona>. Weitere Linkadressen mit neuen Vorschlägen schicken Sie bitte ggf. an: internet-redaktion@bistum-trier.de.
 - e. Die Seelsorgerinnen und Seelsorger sind zusammen mit den gewählten Mandatsträgerinnen und Mandatsträgern aufgerufen, auf andere Weise auch im **diakonischen Bereich** zu überlegen, wo gerade jetzt tatkräftige Hilfe nötig und möglich ist (z. B. Nachbarschaftshilfe, Telefonkontakt zu Alleinstehenden und Personen in Quarantäne, Kinderbetreuung usw.). Vernetzungen mit anderen Akteuren, insbesondere mit den Kommunen, sind empfehlenswert. Ideen unter: <https://t1p.de/diakonisch-handeln-corona>.
 - f. Soweit die Infektionsschutz- und Abstandsregeln eingehalten werden können, verrichten die Pfarrsekretärinnen und Pfarrsekretäre ihren **Dienst im Pfarrbüro**, einschließlich des Publikumsverkehrs. Sofern die Abstandsregeln nicht einzuhalten sind, ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen oder sind geeignete Schutzmaßnahmen zu treffen. Auf regelmäßiges Lüften ist zu achten.

Bitte beachten Sie regelmäßig die ständig aktualisierten Hinweise auf der Homepage des Bistums Trier: www.bistum-trier.de/corona und auch die jeweiligen Landesverordnungen für Rheinland-Pfalz bzw. das Saarland.

Als Ansprechpartnerinnen und –partner für die hauptamtlichen pastoralen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der territorialen Seelsorge stehen während der Dienstzeit die für Sie zuständigen Referentinnen und Referenten des ZB 1.2 zur Verfügung.

(Kontaktübersicht im Organigramm auf www.bistum-trier.de/generalvikariat)

Als Ansprechpartnerinnen und –partner für die hauptamtlichen pastoralen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der kategorialen Seelsorge stehen während der Dienstzeit die für Sie zuständigen Referentinnen und Referenten des ZB 1.1 zur Verfügung.

(Kontaktübersicht im Organigramm auf www.bistum-trier.de/generalvikariat)

Bleiben Sie behütet – ich wünsche uns allen eine robuste Gesundheit!



Dr. Ulrich Graf von Plettenberg
Bischöflicher Generalvikar